



**Nr. 2019-07-01**

Öffentliche Bekanntmachung

**Bezirksregierung Köln**

Dezernat 33

-Ländliche Entwicklung, Bodenordnung-

**Flurbereinigung Gangelt I**

**Az.: 33.43 -14 06 2-**

50667 Köln, den 11.07.2019

Zeughausstraße 2-10

Telefon: 0221 / 147 - 2033

**2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung  
mit Überleitungsbestimmungen**

In dem Flurbereinigungsverfahren Gangelt I, Kreis Heinsberg, regeln die vorläufige Besitzeinweisung vom 15.06.2016 mit den Überleitungsbestimmungen sowie die 1. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung vom 09.07.2018 den Übergang von Besitz und Nutzung von den Einlageflächen auf die damals geplanten Abfindungsflächen. Zwischenzeitlich wurden Änderungen der geplanten Abfindungen erforderlich. Die neue Planung der Abfindungen ist nun erarbeitet.

In der Flurbereinigung Gangelt I wird hiermit die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung für sämtliche Änderungen der geplanten Abfindungen zum Flurbereinigungsplan gegenüber denjenigen aus dem Jahr 2018 angeordnet [§ 65 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)].

Die mit Datum vom 15.06.2016 erlassenen Überleitungsbestimmungen bleiben im Wesentlichen unverändert.

1. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit den in den Überleitungsbe-

stimmungen vom 15.06.2016 bestimmten Zeitpunkten auf die neuen Empfänger mit der Maßgabe über, dass an die Stelle des Jahres **2016** das Jahr **2019** und an die Stelle des Jahres **2017** das Jahr **2020** tritt. Die bisherigen Besitz-, Verwaltungs- und Nutzungsrechte an den alten Grundstücken erlöschen zu den gleichen Zeitpunkten. Die Aberntung und Räumung der bisherigen Grundstücke muss zu diesen Zeitpunkten beendet sein. Die sonstigen Rechtsverhältnisse, insbesondere die Eigentumsrechte, bleiben unverändert.

2. Die 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen und die erlassenen Überleitungsbestimmungen vom 15.06.2016 liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang während der Besuchszeiten aus bei

- a) der Gemeindeverwaltung Gangelt, Zimmer 201/202,  
Burgstr. 10, 52538 Gangelt,
- b) der Gemeindeverwaltung Selfkant, Zimmer 33,  
Am Rathaus 13, 52538 Selfkant,
- c) der Stadtverwaltung Linnich, Zimmer 204,  
Rurdorfer Str. 64, 52441 Linnich,

- d) der Stadtverwaltung Baesweiler, Zimmer 302,  
Mariastr. 2, 52499 Baesweiler,
- e) der Bezirksregierung Köln,  
Dienstgebäude Aachen, Zimmer 2092,  
Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen.

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung.

3. Innerhalb von drei Monaten, vom ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Verwaltungsaktes an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern folgende Festsetzungen bei der Bezirksregierung Köln -Dezernat 33- beantragt werden:
- a) angemessene Verzinsung einer evtl. vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung durch den Nießbraucher (§ 69 S. 2 FlurbG),
  - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG),
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernis der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu 3a) und 3b) können von den beiden Vertragspartnern, der Antrag zu 3c) kann nur vom Pächter gestellt werden (§ 71 FlurbG).

4. Die Grenzen der von den Änderungen betroffenen neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen und durch dauerhafte Grenzzeichen abgemarkt worden. Die neue Feldeinteilung wurde den betroffenen Beteiligten am 04.07.2019, am 05.07.2019 und in der Zeit vom 08.07.2019 bis 10.07.2019 erläutert und auf Antrag in der Örtlichkeit angezeigt. Es wird darauf hingewiesen, dass verlorengelungene Grenzzeichen nicht wiederhergestellt werden.

### **Gründe**

Der Erlass dieser 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung ist gemäß § 65 FlurbG zulässig und gerechtfertigt, um die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand durchzuführen.

Aufgrund von Anträgen einzelner Beteiligter und zur Behebung von Einwendungen gegen den 1. Entwurf des Flurbereinigungsplanes sind Anpassungen der beabsichtigten Zuteilungen notwendig geworden.

Dies dient dem Interesse von Beteiligten und dem öffentlichen Interesse. Um eine ordnungsgemäße Weiterbewirtschaftung der von den Änderungen betroffenen Grundstücke zu gewährleisten, entspricht es dem pflichtgemäßen Ermessen der Flurbereinigungsbehörde, die betroffenen Beteiligten bereits vor Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in den Besitz der neuen geänderten Grundstücke einzuweisen.

Die Voraussetzungen für den Erlass dieser 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung liegen vor, da es im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt, die durch den Bau der B 56n verursachten landeskulturellen Schäden durch Neuordnung des betroffenen Grundbesitzes möglichst schnell zu beheben. Zudem sind die Grenzen der geänderten neuen Grundstücke in die Örtlichkeit übertragen worden, endgültige Nachweise für Fläche und Wert liegen vor und das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten steht fest.

Die von den Änderungen betroffenen Teilnehmer erhielten einen sie betreffenden Nachweis über die neue Feldeinteilung. Die Nachweise über die neue Feldeinteilung lagen zur Einsichtnahme für die betroffenen Beteiligten offen und wurden ihnen erläutert. Die neue Feldeinteilung wurde den Beteiligten auf Wunsch an Ort und Stelle angezeigt.

Die Zulässigkeit des Erlasses der Überleitungsbestimmungen folgt aus den §§ 65 Abs. 2 und 62 Abs. 2 FlurbG. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Gangelt I ist zu den Überleitungsbestimmungen gehört worden. Die in Ziffer 3 aufgeführten Anträge entsprechen den §§ 69 - 71 FlurbG.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33  
50606 Köln**

oder zur Niederschrift bei der

**Bezirksregierung Köln, Dezernat 33,  
Robert-Schuman-Str. 51, 52066 Aachen**

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk.sec.nrw.de](mailto:poststelle@brk.sec.nrw.de).

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: [poststelle@brk-nrw.de-mail.de](mailto:poststelle@brk-nrw.de-mail.de).

Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt **keine aufschiebende Wirkung** haben.

## **Gründe**

Es liegen auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO vor.

Nach dieser Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse von Beteiligten liegt. Die bereits oben dargelegten Gründe einer vorläufigen Besitzregelung rechtfertigen zugleich den Sofortvollzug.

Insbesondere liegt es im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse von Beteiligten, die durch den Bau der B 56n verursachten landeskulturellen Schäden durch Neuordnung des betroffenen Grundbesitzes möglichst schnell zu beheben.

Dabei kann eine Anpassung der Besitzlage im Hinblick auf die ineinandergreifenden Besitzregelungen nur gleichzeitig für alle Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens gemeinsam verfügt werden.

Jede Verzögerung des Besitzübergangs würde einen Zeitverlust von mindestens einem Jahr bedeuten, da der Besitzübergang wirtschaftlich sinnvoll nur im Herbst stattfinden kann. Diese allgemeinen Vollziehungsinteressen überwiegen das Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung der von ihnen möglicherweise eingelegten Rechtsbehelfe.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO- beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise:

- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.
- Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)

(LS) Im Auftrag  
gez. Rombey  
Regierungsvermessungsdirektorin

Hinweise:

Der vorstehende Text der 2. Ergänzungsanordnung zur vorläufigen Besitzeinweisung mit Gründen sowie die Überleitungsbestimmungen können auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln eingesehen werden:

[www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/verfahren/33\\_flurbereinigungsverfahren/gangelt\\_eins](http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/gangelt_eins)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Flurbereinigungsverfahren sind zu finden unter:

[https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk\\_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf](https://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/leistungen/abteilung03/33/flurbereinigungsverfahren/datenschutzhinweise.pdf)



Nr. 2019-07-02

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

### 1. Nachtragssatzung 2019

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt mit Beschluss vom 27. Juni 2019 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 2. Januar 2019 erlassen:

#### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
<b>Ergebnisplan</b>				
Erträge	23.371.600	472.000	0	23.843.600
Aufwendungen	26.055.900	275.000	0	26.330.900
<b>Finanzplan</b>				
<u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	21.138.600	514.500	0	21.653.100
Auszahlungen	22.906.300	426.500	0	23.332.800
<u>aus der Investitionstätigkeit</u>				
Einzahlungen	3.194.800	0	1.510.500	1.684.300
Auszahlungen	7.712.500	0	1.838.000	5.874.500
<u>aus der Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	100.000	0	80.000	20.000
Auszahlungen	0	0	0	0

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 100.000 EUR um 80.000 EUR vermindert und damit auf 20.000 EUR festgesetzt.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 325.000 EUR um 3.500.000 EUR erhöht und damit auf 3.825.000 EUR festgesetzt.

## § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 2.684.300 EUR um 197.000 EUR vermindert und damit auf 2.487.300 EUR festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.181.600 € um 80.000 EUR erhöht und damit auf 1.261.600 EUR festgesetzt.

## § 6

Die Steuersätze werden nicht geändert.

## § 7

Die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes entfällt.

## § 8

Die bisher festgesetzten Budgets, die Ermächtigungen zu Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei Mehrerträgen und Mehreinzahlungen sowie die Bestimmung zur Geringfügigkeit im Sinne des § 81 Absatz 3 GO NRW werden nicht geändert.

## § 9

Es gilt der vom Gemeinderat am heutigen Tage beschlossene Stellenplan.

## **2. Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung**

Die vorstehende 1. Nachtragssatzung 2019 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die 1. Nachtragssatzung mit Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 2. Juli 2019 angezeigt worden. Die Frist nach § 80 Absatz 5 GO NRW ist mit Verfügung vom 9. Juli 2019 abgekürzt worden.

Die 1. Nachtragssatzung mit ihren Anlagen wird gem. § 80 Absatz 6 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme im Rathaus, Zimmer 206, während der Dienststunden,

vormittags:

montags bis freitags von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr,

nachmittags:

dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und

donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Sie ist im Internet unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) verfügbar.

Gleichzeitig wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Haushaltssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 12. Juli 2019

Gemeinde Gangelt

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Dahlmanns



Nr. 2019-07-03

**Satzung vom 28.06.2019  
zur 2. Änderung der Satzung der  
Gemeinde Gangelt über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten  
der offenen Ganztagschulen (OGS)  
vom 21.03.2018**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW S. 102), in Verbindung mit § 5 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern –Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und dem Runderlass „Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 (ABI. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

**Abschnitt I**

Die Satzung der Gemeinde Gangelt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der offenen Ganztagschulen (OGS) vom 21.03.2018 wird wie folgt geändert:

§ 8, Abs. 1, erhält folgende Fassung:

**§ 8**

**Beitragseinzug und Fälligkeiten**

- (1) Die Beiträge werden von der Gemeinde Gangelt erhoben und vom Betreuungsverein für Kinder der Schulen in der Region Heinsberg e.V., Ostpromenade 23, 52525 Heinsberg, per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen.

## **Abschnitt II**

Diese Satzung tritt am 01. August 2019 in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Gangelt über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den Angeboten der offenen Ganztagschulen (OGS) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 28.06.2019  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister

gez. Tholen



Nr. 2019-07-04

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bereich Sittarder Straße (B 56), Hastenrather Straße (K 5) und geplante Ortsumgehung (EK 5)“ in Gangelt**

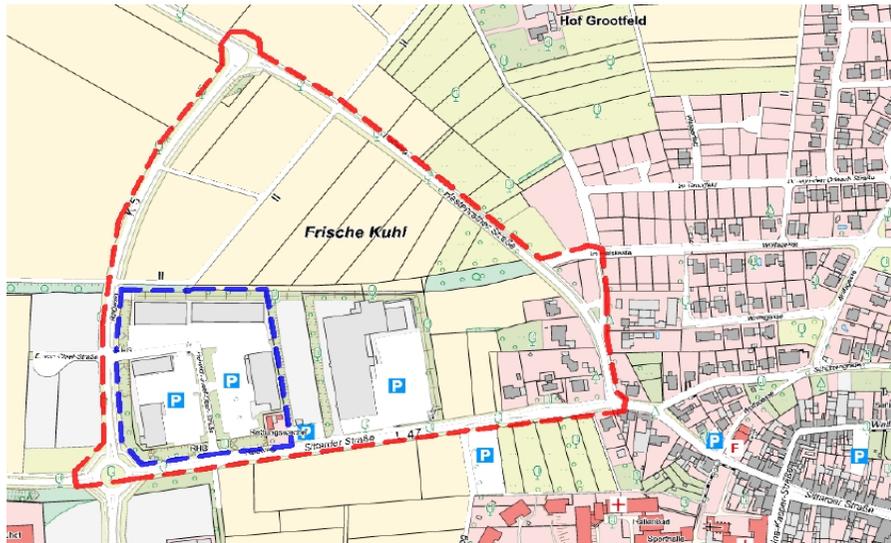
**hier:**

- 1. Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)**
- 2. Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)**

**Zu 1.:** Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 39 „Bereich Sittarder Straße (B 56), Hastenrather Straße (K 5) und geplante Ortsumgehung (EK 5)“ in Gangelt in Teilen aufzuheben.

Das Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Gangelt, Flur 2, Flurstücke 187, 188, 189, 190, 192, 193, 194, 195 und 199.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug (DGK5) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet:



— — — = Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39

— — — = Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39

Gesetzliche Grundlage für das Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB.

**Zu 2.:** Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 ebenfalls beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen. Die vorgezogene Bürgerbeteiligung für das Verfahren der Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten Sachlage und Begründung nebst Übersichtsplan und findet **in der Zeit vom 29.07.2019 bis einschließlich 29.08.2019** während der allgemeinen Dienststunden

<b>montags bis freitags</b>	<b>von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr</b>
<b>dienstags</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr</b>

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, statt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail ([info@gangelt.de](mailto:info@gangelt.de)) oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

### **Erklärung**

Der Aufhebungsbeschluss sowie der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Bereich Sittarder Straße (B 56), Hastenrather Straße (K 5) und geplante Ortsumgehung (EK 5)“ werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweise**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3  
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999  
(GV.NRW.S.516), in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufhebungsbeschlusses und des Beschlusses zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zur Teilaufhebung des Bebauungsplan Nr. 39 „Bereich Sittarder Straße (B 56), Hastenrather Straße (K 5) und geplante Ortsumgehung (EK 5)“ stimmen mit dem Ratsbeschluss vom 27.06.2019 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 12.07.2019  
Tholen  
Bürgermeister

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	18.07.2019
<b>Datum Abnahme</b>	



Nr. 2019-07-05

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**Auslegung der 58. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 75 „Erweiterung Biogasanlage Schümm“ in Breberen im Parallelverfahren;**

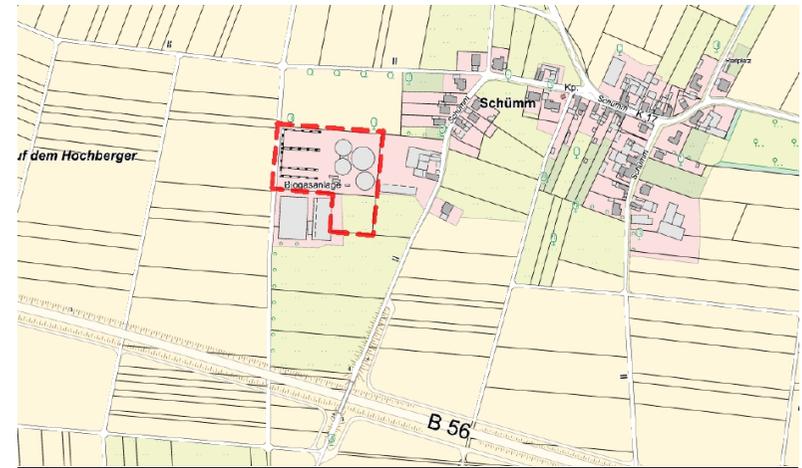
**hier:**

1. Auslegungsbeschluss für die 58. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 75 „Erweiterung Biogasanlage Schümm“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

**Zu 1.:** Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Entwurf der 58. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

**Zu 2.:** Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 75 und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen bisher vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug (DGK5) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Entwürfe der 58. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 75 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

**29.07.2019 bis einschließlich 29.08.2019**

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail ([info@gangelt.de](mailto:info@gangelt.de)) oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit.

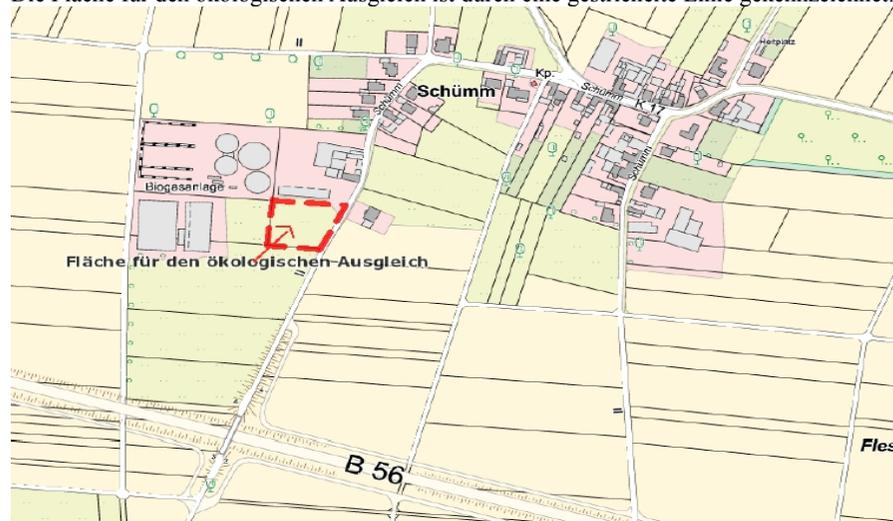
Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7

Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung. Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein entsprechender ökologischer Ausgleich zu erbringen. Das nach Umsetzung der Planung bestehende ökologische Defizit wird über eine externe Kompensationsmaßnahme auf einer an das Plangebiet angrenzenden Fläche abgegolten.

Die Fläche für den ökologischen Ausgleich ist durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:

Im Rahmen des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung:

**Schutzgut Mensch**

Immissionsbelastungen (Schall und Geruch)

**Schutzgut Landschaftsbild**

Beeinträchtigungen durch das Entfernen von Grünstrukturen

**Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

**Schutzgut Boden**

Schutzwürdigkeit in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, Zusätzliche Versiegelung von Flächen

**Schutzgut Wasser**

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers

**Schutzgüter Luft und Klima**

Erwärmung durch Versiegelung der Flächen, Veränderung von Windströmungen, Vorgaben zur Luftreinhaltung

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler und Sachgüter

**Schutzgut Fläche**

Folgewirkung durch die Inanspruchnahme von Flächen

Im Rahmen des Umweltberichtes und landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan Nr. 75:

**Schutzgut Mensch**

Immissionsbelastungen (Schall und Geruch), Fortschreibung von Gutachten

**Schutzgut Landschaftsbild**

Beeinträchtigungen durch das Entfernen von Grünstrukturen

**Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange, eingriffe durch Versiegelung und Entfernung von Vegetation, Kompensationsmaßnahmen

**Schutzgut Boden**

Schutzwürdigkeit in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung, Flächenversiegelung

**Schutzgut Wasser**

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers

**Schutzgüter Luft und Klima**

Erwärmung durch Versiegelung der Flächen, Veränderung von Windströmungen, Vorgaben zur Luftreinhaltung

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler und Sachgüter

**Schutzgut Fläche**

Folgewirkung durch die Inanspruchnahme von Flächen

Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor.

Die 58. Flächennutzungsplanänderung betreffend:

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 08.05.2019: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sumpfungmaßnahmen

RWE Power AG mit Schreiben vom 08.05.2019: Hinweis auf humose Böden

Kreis Heinsberg, Gesundheitsamt mit Schreiben vom 24.05.2019: Einhaltung der Immissionswerte für Lärm und Luft, Fortschreibung von Gutachten

**Den Bebauungsplan Nr. 75 betreffend:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 08.05.2019: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sumpfungmaßnahmen

RWE Power AG mit Schreiben vom 08.05.2019: Hinweis auf humose Böden

Kreis Heinsberg, Gesundheitsamt mit Schreiben vom 24.05.2019: Einhaltung der Immissionswerte für Lärm und Luft, Fortschreibung von Gutachten

Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 24.05.2019: Fortschreibung von Gutachten im Hinblick auf Schall- und Geruchsimmissionen

Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.05.2019: Hinweis auf Artenschutzprüfung, landschaftsgerechte Eingrünung und ökologischer Ausgleich

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 29.05.2019: Hinweis auf Baugrunderkundung und Erdbebengefährdung

Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 27.05.2019: Hinweis auf Kompensationsmaßnahmen

**Darüber hinaus liegen noch folgende Gutachten vor:**

Geruchsgutachten vom Sachverständigenbüro Manfred Langguth, Rüskenkamp 5, 48683 Ahaus

Immissionsschutzgutachten vom Sachverständigenbüro Uppenkamp & Partner GmbH, Kapellenweg 8, 48683 Ahaus

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 58. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 75 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

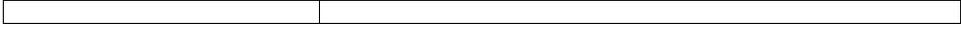
Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 58. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 75 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 27.06.2019 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 12.07.2019  
Tholen  
Bürgermeister

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	18.07.2019
<b>Datum Abnahme</b>	





Nr. 2019-07-06

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

Auslegung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“ in Gangelt im Parallelverfahren;

hier:

1. Auslegungsbeschluss für die 59. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
2. Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 77 „Wohngebiet Gangelt-Nord/VI“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

**Zu 1.:** Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Entwurf der 59. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen, bisher vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

**Zu 2.:** Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 77 und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht und den wesentlichen bisher vorliegenden umweltbezogenen Informationen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Das Plangebiet ist in den nachstehenden Kartenauszügen (DGK5) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

### Geltungsbereich der 59. Flächennutzungsplanänderung



### Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 77



Die Entwürfe der 59. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 77 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen vom

### 29.07.2019 bis einschließlich 29.08.2019

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail ([info@gangelt.de](mailto:info@gangelt.de)) oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen

ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung. Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein entsprechender ökologischer Ausgleich zu erbringen, der im vorliegenden Verfahren innerhalb des Plangebietes abgegolten wird.

**Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:**

**Im Rahmen des Umweltberichtes zur 59. Flächennutzungsplanänderung:**

**Schutzgut Mensch**

Mögliche Immissionsbelastungen durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen

**Schutzgut Landschaftsbild**

Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereiches

**Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

**Schutzgut Boden**

Schutzwürdigkeit in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, Versiegelung, Erdbebengefährdung

**Schutzgut Wasser**

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers

**Schutzgüter Luft und Klima**

Belastung durch Bearbeitung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen,

Erwärmung durch Versiegelung der Flächen

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler, Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche

**Schutzgut Fläche**

Folgewirkung durch die Inanspruchnahme von Flächen

**Im Rahmen des Umweltberichtes und landschaftspflegerischen Begleitplanes zum Bebauungsplan Nr. 77:**

**Schutzgut Mensch**

Mögliche Immissionsbelastungen durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen

Immissionsschutz in Bezug auf die Errichtung und den Betrieb von Klima-, Kühl- und Lüftungsanlagen u.a.

**Schutzgut Landschaftsbild**

Beschränkung der Gebäudehöhe, maximal zulässige Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl

**Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange

**Schutzgut Boden**

Begrenzung der Flächeninanspruchnahme, Schutz von angepflanzten Bereichen, Wiederherstellung benutzter

Flächen, Lagerung von Oberboden, Abtragung von Unterboden

**Schutzgut Wasser**

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers

**Schutzgüter Luft und Klima**

Belastung durch Bearbeitung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen,

Erwärmung durch Versiegelung der Flächen

**Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler, Beeinträchtigung des Sachgutes landwirtschaftliche Fläche

**Schutzgut Fläche**

Folgewirkung durch die Inanspruchnahme von Flächen

**Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor.**

**Die 59. Flächennutzungsplanänderung betreffend:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 08.05.2019: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sumpfungmaßnahmen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 02.05.2019: Lage in einer Lärmschutzzone der Stufe 1

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 29.05.2019:

Hinweis auf Baugrunderkundung und Erdbebengefährdung, Umgang mit dem Schutzgut Boden, Kompensation von Eingriffen

Landschaftsverband Rheinland, Amt für Liegenschaften mit Schreiben vom 29.05.2019: Erhalt von Kultur und Sachgütern

Kreis Heinsberg, Gesundheitsamt mit Schreiben vom 24.05.2019:

Einhaltung der Immissionswerte für Lärm und Luft, Fortschreibung von Gutachten

**Den Bebauungsplan Nr. 77 betreffend:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 08.05.2019: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau, Sumpfungmaßnahmen

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit Schreiben vom 02.05.2019: Lage in einer Lärmschutzzone der Stufe 1, Hinweis auf Emissionen wie Fluglärm

Kreis Heinsberg, Untere Immissionsschutzbehörde mit Schreiben vom 24.05.2019:

Geräuschimmissionen durch Betrieb von Klima- und Kühlanlagen, Blockheizkraftwerken und Wärmepumpen

Kreis Heinsberg, Untere Naturschutzbehörde mit Schreiben vom 24.05.2019:

Bewertung des ökologischen Eingriffs, Kompensationsmaßnahmen, Artenschutzprüfung

Geologischer Dienst NRW mit Schreiben vom 29.05.2019:

Hinweis auf Baugrunderkundung und Erdbebengefährdung, Umgang mit dem Schutzgut Boden, Kompensation von Eingriffen

Landwirtschaftskammer NRW mit Schreiben vom 27.05.2019:

Hinweis auf Kompensationsmaßnahmen für die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen

Landesbetrieb Straßenbau NRW mit Schreiben vom 15.05.2019:

Auskünfte zu möglichen Verkehrsemissionen

**Darüber hinaus liegt das noch folgende Gutachten vor:**

Artenschutzgutachten vom Sachverständigenbüro D. Liebert, Dorfstraße 79, 52477 Alsdorf

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

## Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 59. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 77 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3  
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der  
zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 59. Flächennutzungsplanänderung und zum Bebauungsplan Nr. 77 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 27.06.2019 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.  
Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 12.07.2019  
Tholen  
Bürgermeister

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	18.07.2019
<b>Datum Abnahme</b>	



Nr. 2019-07-07

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**Auslegung der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkuhle/II“ in Birgden im Parallelverfahren;**

**hier:**

1. Auslegungsbeschluss für die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)
2. Auslegungsbeschluss für die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkuhle/II“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)

**Zu 1.:** Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 den Entwurf der 56. Flächennutzungsplanänderung und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt.

Gleichzeitig

wurde beschlossen, den Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung mit Umweltbericht

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

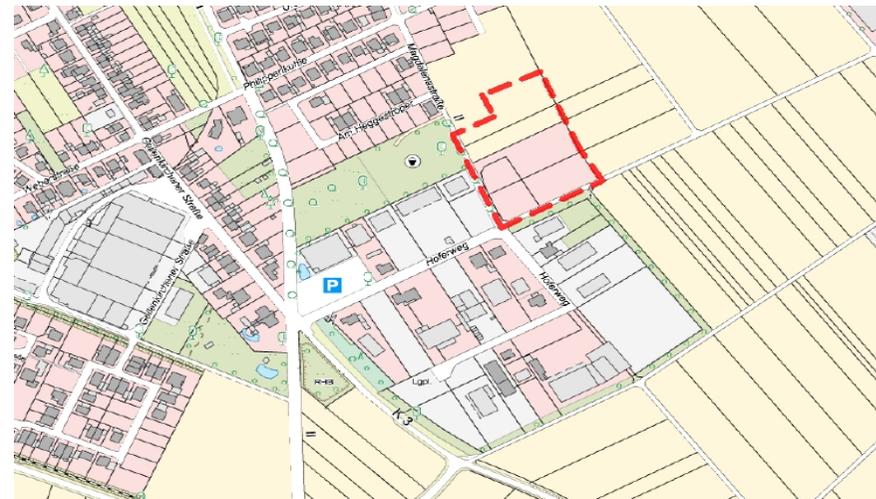
**Zu 2.:** Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 „Philippenkuhle/II“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes nebst Begründung mit Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

*Aufgrund eines Bekanntmachungsfehlers bei der im Amtsblatt veröffentlichten Bekanntmachung am 09.11.2018 wurde diese überarbeitet und muss nunmehr wiederholt werden. Inhaltlich haben sich jedoch keine Änderungen ergeben.*

Der Geltungsbereich der beiden Bauleitpläne ergibt sich aus den nachstehenden Kartenauszügen (DGK5).

### 56. Flächennutzungsplanänderung

### 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73-„Philippenkuhle/II“



Die Entwürfe der 56. Flächennutzungsplanänderung und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 nebst Begründung mit Umweltbericht und den nach der Einschätzung der Gemeinde Gangelt wesentlichen, bislang vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (siehe nachfolgende Stellungnahmen der Bezirksregierung Arnsberg und des LVR Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland,) liegen vom

### 29.07.2019 bis einschließlich 29.08.2019

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail ([info@gangelt.de](mailto:info@gangelt.de)) oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den beiden Bauleitplänen wurde gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Die bisherigen Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht ist ein eigenständiger Bestandteil der Begründung. Für den Eingriff in Natur und Landschaft ist ein entsprechender ökologischer Ausgleich zu erbringen. Das nach Umsetzung der Planung bestehende ökologische Defizit wird über bereits durchgeführte Kompensationsmaßnahmen der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft im Kompensationsraum K 02 „Niederrheinisches Tiefland und Kölner Bucht“ abgegolten.

**Gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und ebenfalls öffentlich ausgelegt werden:**

#### **Im Rahmen des Umweltberichtes zur Flächennutzungsplanänderung**

##### **Schutzgut Mensch**

Immissionsbelastungen durch angrenzendes Gewerbegebiet, Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen und bestehenden Biogasanlage, Verkehrslärm, Naherholungswert

##### **Schutzgut Landschaftsbild**

Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereiches

##### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange (Vorkommen u.a. von Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn)

##### **Schutzgut Boden**

Schutzwürdigkeit in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung,

##### **Schutzgut Wasser**

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers

##### **Schutzgüter Luft und Klima**

Gewerbliche Vorbelastung der Luftverhältnisse, Belastung durch Bearbeitung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Bisher ist die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen, Erwärmung durch Versiegelung der Flächen

##### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler und Sachgüter

##### **Schutzgut Fläche**

Folgewirkung durch die Inanspruchnahme von Flächen

#### **Im Rahmen des Umweltberichtes zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes:**

##### **Schutzgut Mensch**

Immissionsbelastungen durch angrenzendes Gewerbegebiet, Bearbeitung landwirtschaftlicher Flächen und bestehenden Biogasanlage, Verkehrslärm, Naherholungswert

##### **Schutzgut Landschaftsbild**

Arrondierung des bestehenden Siedlungsbereiches

##### **Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Beschreibung von Maßnahmen in Bezug auf die Artenschutzbelange (Vorkommen u.a. von Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn)

##### **Schutzgut Boden**

Schutzwürdigkeit in Bezug auf Bodenfruchtbarkeit, Vorbelastung durch die landwirtschaftliche Nutzung, Flächenversiegelung

##### **Schutzgut Wasser**

Grundwasserabsenkungen, Niederschlagswasserversickerung, Schutz des Grundwassers

##### **Schutzgüter Luft und Klima**

Gewerbliche Vorbelastung der Luftverhältnisse, Belastung durch Bearbeitung angrenzender landwirtschaftlicher Flächen, Bisher ist die Fläche als Kaltluftentstehungsgebiet anzusehen, Erwärmung durch Versiegelung der Flächen

##### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Keine Hinweise auf Bau-/Bodendenkmäler und Sachgüter

##### **Schutzgut Fläche**

Folgewirkung durch die Inanspruchnahme von Flächen

**Stellungnahmen von Fachbehörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB liegen zu folgenden Themengebieten vor:**

#### **Die 56. Flächennutzungsplanänderung betreffend:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 29.08.2018: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau

LVR Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 31.08.2018: Umgang mit Bodendenkmälern

#### **Die 1. Ergänzung des Bebauungsplanes betreffend:**

Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6, mit Schreiben vom 29.08.2018: Grundwasserabsenkungen aufgrund Bergbau

LVR Amt für Bodendenkmalpflege mit Schreiben vom 31.08.2018: Umgang mit Bodendenkmälern

Gangelt, 12.07.2019

**Darüber hinaus liegen noch folgende Gutachten vor:**

Lärmgutachten/Schalltechnische Untersuchung (M. Mück, Herzogenrath) zu den Lärmemissionen- und immissionen im Rahmen der geplanten Kindertageseinrichtung.

Tholen  
Bürgermeister

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

**Erklärung**

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf der 56. Flächennutzungsplanänderung und der 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	18.07.2019
<b>Datum Abnahme</b>	

**Hinweise**

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf der 56. Flächennutzungsplanänderung und zur 1. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 73 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 09.10.2018 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.



Nr. 2019-07-08

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Gangelt

**Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 76 „Am Vinterner Weg“ in Gangelt im Verfahren nach § 13b BauGB;**

**hier: Auslegungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 76 „Am Vinterner Weg“ gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I. S. 3634)**

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat in seiner Sitzung am 27.06.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes

Nr. 76 und die dazugehörige Begründung gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes nebst Begründung öffentlich auszulegen sowie die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen.

Das Plangebiet ist im nachstehenden Kartenauszug (DGK5) durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 nebst Begründung liegt vom

**29.07.2019 bis einschließlich 29.08.2019**

während der allgemeinen Dienststunden

montags bis freitags	von	08.15 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags	von	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail ([info@gangelt.de](mailto:info@gangelt.de)) oder im Internet über [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gemäß § 4 a Abs. 4 Satz 1 BauGB stehen während der öffentlichen Auslegung der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen ebenfalls auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt unter [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de) > Bauleitplanung > Aktuelle Beteiligungen zum Download bereit.

Zusätzlich sind die eingestellten Unterlagen zu dem Bauleitplanverfahren in einem zentralen Portal des Landes unter der Internetseite [www.uvp.nrw.de](http://www.uvp.nrw.de) zugänglich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516) in der zurzeit geltenden Fassung**

### Erklärung

Der Auslegungsbeschluss zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666), in der zurzeit geltenden Fassung, kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen,

sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Übereinstimmungsbestätigung/ Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3  
Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO NRW) vom 26.08.1999 (GV.NRW.S.516)  
in der zurzeit geltenden Fassung**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 76 stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 27.06.2019 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Gangelt, 12.07.2019  
Tholen  
Bürgermeister

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	18.07.2019
<b>Datum Abnahme</b>	